

**Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG**

**Gesellschaftsvertrag**

**§ 1**

**Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft hat die Firma Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Kaufungen.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge im Rahmen der Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden, insbesondere im Bereich der Energieversorgung und der Telekommunikation.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleichen oder ähnlichen Gegenstandes in beliebiger Rechtsform zu beteiligen sowie alle Geschäfte und Handlungen zu tätigen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (3) Die Gesellschaft trägt dafür Sorge, dass der Netzbetrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 49 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz und unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und behördlichen Regulierungsmaßnahmen betrieben wird. Dies gilt in besonderem Maße für den diskriminierungsfreien Netzzugang.

### § 3

#### Gesellschaftskapital, Gesellschafter

(1) Das Gesellschaftskapital beträgt € 200.000,00.

(2) Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Gemeindewerk Kaufungen Verwaltungs-GmbH mit einem Stammkapital von € 25.000 und Sitz in Kaufungen, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts ... unter Nr. .... Die Komplementärin ist am Vermögen und Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt und zur Abgabe einer Stimme in der Gesellschafterversammlung und zu einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet.

(3) Kommanditisten sind

- die Städtische Werke AG, eingetragen im Handelsregister HRB des Amtsgerichts Kassel unter Nr. 2150, mit einem Kapitalanteil von € 198.000,00 (dies entspricht 99 % der Anteile) sowie
- die Gemeinde Kaufungen, Amtlicher Gemeindeschlüssel 06633015 mit einem Kapitalanteil von € 2.000,00 (dies entspricht 1 % der Anteile).

(4) Die Kommanditisten der Gesellschaft sind mit folgenden Pflichteinlagen beteiligt:

- a.) Die Städtische Werke AG erbringt € 198.000,00.
- b.) Die Gemeinde Kaufungen erbringt € 2.000,00.

(5) Ein Anteil von jeweils 20 % der Pflichteinlage entfällt auf die Hafteinlage des jeweiligen Kommanditisten (Kapital I). Dies ist als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen. Das Kapital I bildet den Festkapitalanteil. Die weiteren 80 % der Pflichteinlage werden zum Erwerb der gesamten Geschäftsanteile an der Komplementärin in Höhe von € 25.000 verwendet und der verbleibende Teil auf das Kapitalkonto II gebucht. Die Pflichteinlagen sind in bar zu erbringen. Sie sind spätestens mit der Eintragung der Hafteinlage im Handelsregister an die Gesellschaft vollständig zu leisten.

(6) Das Kapital I (Festkapital) bildet das stimmberechtigte Gesellschaftskapital.

## § 4

### Gesellschaftskonten

(1) Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, ein Verrechnungskonto, ein Verlustvortragskonto und bei Bedarf ein Darlehenskonto geführt.

- a.) Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist fest und unverzinslich.
- b.) Auf dem Kapitalkonto II wird die das Festkapital übersteigende Pflichteinlage abzüglich des Anteils zum Erwerb der Anteile an der Komplementärin gebucht. Das Konto ist fest und unverzinslich.
- c.) Auf dem Verrechnungskonto werden die Entnahmen, die Gewinnanteile, die Zinsen und der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Kommanditisten gebucht. Das Verrechnungskonto wird zum Ende eines Kalendermonats mit 2 %-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB p. a. verzinst.
- d.) Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Gesellschafter betreffenden etwaigen Verlustanteile gebucht. Eine Pflicht der Kommanditisten zum Ausgleich dieses Kontos durch Einzahlungen besteht nicht. Die Gesellschafter haften für Verluste nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Solange und soweit ein Verlustvortragskonto für einen Gesellschafter besteht, sind die Gewinnanteile künftiger Geschäftsjahre dieses Gesellschafters diesem Verlustvortragskonto gutzuschreiben, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- e.) Soweit der Gesellschafter aufgrund besonderer Darlehensvereinbarungen Darlehensgeber oder Darlehensnehmer der Gesellschaft ist, werden die entsprechenden Darlehensbeträge auf besonderen Darlehenskonten verbucht. Die Fälligkeit und die Verzinsung solcher Darlehen richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Darlehensvereinbarungen. Die Darlehenszinsen sind Aufwand bzw. Ertrag der Gesellschaft.

(2) Neben den unter Abs. 1 genannten Gesellschafter-Konten wird bei der Gesellschaft ein unverzinsliches gesamthänderisches Rücklagenkonto geführt. Auf dem Rücklagenkonto werden die Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen und die von den Gesellschaftern geleisteten Einzahlungen auf ein etwa beschlossenes Aufgeld verbucht. Die Kommanditisten sind an diesem Konto im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Kommanditisten können mit drei Viertel der Stimmen des stimmberechtigten Gesellschaftskapitals beschließen, dass ein Guthaben auf diesem Konto ganz oder teilweise aufgelöst und den Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile gutgeschrieben wird, soweit alle Verlustvortragskonten ausgeglichen sind und eine ganze oder teilweise Auszahlung nicht dazu führen würde, dass die Gesellschaft Bedingungen aus Darlehensverträgen verletzt, die die Gesellschaft zur Finanzierung ihres Unternehmens in Zukunft abschließen wird.

(3) Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, dem die Vergütung nach § 5 Abs. 4 gutgeschrieben und über das der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft abgewickelt wird. Das Verrechnungskonto wird zum Ende eines Kalendermonats mit 2 %-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB p. a. verzinst.

## **§ 5**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist nur die Komplementärin berechtigt und verpflichtet.

(2) Die Komplementärin führt die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, diesem und ihrem eigenen Gesellschaftsvertrag. Die Komplementärin hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu beachten.

(3) Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind bei allen Rechtshandlungen mit oder gegenüber der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Komplementärin hat Anspruch auf sofortige Erstattung ihrer marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft. Sie erhält außerdem ohne Rücksicht auf das Jahresergebnis 5 % p. a. des Stammkapitals der Komplementärin als Haftungsvergütung. Die Haftungsvergütung ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Soweit das Haftungsrisiko der Komplementärin signifikant ansteigt, ist die Haftungsvergütung entsprechend anzupassen. Die Haftungsvergütung und die Erstattung nach Satz 1 sind auf Ebene der Gesellschaft als Betriebsausgaben zu behandeln.

(5) Die Kommanditisten können für den Betrieb der Komplementärin eine Geschäftsordnung erlassen.

## **§ 6**

### **Gesellschafterversammlung**

(1) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Ort der Gesellschafterversammlung ist der Sitz der Gesellschaft oder ein anderer Ort, wenn alle Kommanditisten zustimmen.

(2) Die Stimmrechte der Gesellschafter entsprechen ihren jeweiligen Beteiligungsverhältnissen.

(3) Die Gesellschafter beschließen in allen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben.

(4) Eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des stimmberechtigten Gesellschaftskapitals ist in folgenden Angelegenheiten erforderlich:

- a.) Feststellung des Jahresabschlusses;
- b.) die Entlastung, Bestellung und Abberufung der geschäftsführenden Gesellschafter;
- c.) Feststellung des Wirtschaftsplans;
- d.) Wahl des Abschlussprüfers;
- e.) Änderungen des Gesellschaftsvertrags und des Unternehmensgegenstands, die Aufnahme neuer und die Aufgabe vorhandener Geschäftszweige oder Tätigkeitsbereiche;
- f.) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
- g.) die Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile;
- h.) die Aufnahme und Ausschließung von Gesellschaftern;
- i.) die Auflösung bzw. Fortsetzung der Gesellschaft;
- j.) eine von den in § 9 festgelegten Grundsätzen abweichende Gewinnverwendung und -verteilung;
- k.) die Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten, sofern ihr Umfang im Einzelfall jeweils 100 T€ im Laufe des Geschäftsjahres übersteigt;
- l.) Bestellung von Pfandrechten;
- m.) Erteilung und Entzug von Prokuren und Handlungsvollmachten;
- n.) Erhebung von Klagen und Abschluss von Vergleichen;
- o.) Gründung und Errichtung von Unternehmen und Beteiligungen;
- p.) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;
- q.) Erwerb und Veräußerungen von Unternehmen und Beteiligungen;
- r.) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- s.) die Umwandlung oder Änderung der Rechtsform der Gesellschaft;
- t.) der Abschluss, die Änderung oder die Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne des AktG;
- u.) die Bildung von Rücklagen;
- v.) Kündigung und Abschluss von Pachtverträgen

w.) alle anderen Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen; als solche sind insbesondere anzusehen: Abschluss, Änderung oder Beendigung aller die Gesellschaft verpflichtenden Verträge mit einem Wert von mehr als € 50.000. Dies gilt nicht, wenn entsprechende Maßnahmen bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen sind. Der Wert bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich nach dem Jahreswert der Leistungen.

(5) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich spätestens zwei Monate nach Fertigstellung und Prüfung des Jahresabschlusses statt und ist von der Komplementärin einzuberufen. Die Tagesordnung hat mindestens die in Absatz 4 lt. a.) bis d.) genannten Punkte zu enthalten.

(6) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der Komplementärin einzuberufen, wenn nach diesem Vertrag oder den gesetzlichen Bestimmungen eine Beschlussfassung notwendig wird oder wenn ein Gesellschafter es verlangt.

(7) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt in Textform durch den Geschäftsführer der Komplementärin. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Aufgabe des Ladungsschreibens per Brief an die letzte bekannte Anschrift der Gesellschafter zur Post oder die letzte bekannte E-Post-Adresse. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu übermitteln.

(8) Die Leitung der Gesellschafterversammlung steht in jedem Fall dem Geschäftsführer der Komplementärin zu, im Falle seiner Verhinderung demjenigen Kommanditisten, der über den größten Anteil am Festkapital der Gesellschaft verfügt.

(9) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Gesellschaftskapitals anwesend oder vertreten ist. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so haben die geschäftsführenden Gesellschafter innerhalb von vier Wochen eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(10) Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch gesetzliche oder gewillkürte Vertreter, andere Gesellschafter, Nießbrauchsberechtigte an Gesellschaftsanteilen oder Personen, die kraft Berufes zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, vertreten lassen. Eine Vertretung durch andere Personen ist nicht gestattet. Ausnahmen kann die Gesellschafterversammlung beschließen. Jede Vollmacht bedarf der Schriftform.

(11) Beschlüsse der Gesellschafter können auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Wird ein Beschluss auf einem solchen Weg gefasst, so ist er von der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich sämtlichen Gesellschaftern mitzuteilen.

(12) Fehlerhafte Beschlüsse, deren Zustandekommen oder Inhalt nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, können nur innerhalb von drei Monaten seit Beschlussfassung, wenn diese im Umlaufverfahren erfolgt ist, seit Zugang der schriftlichen Mitteilung durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

(13) Soweit die vorstehenden Bestimmungen für einen Beschlussgegenstand keine Regelung enthalten, bestimmen sich die Mehrheitserfordernisse ergänzend nach den Mehrheitsregelungen des Handelsgesetzbuchs und allgemein anerkannter Handelsbräuche.

## § 7

### Geschäftsführung und Vertretung durch die Kommanditisten

(1) Hinsichtlich des Geschäftsanteils an der Komplementärin, der allein der Gesellschaft gehört, sind abweichend § 5 Abs. 1 die Kommanditisten zur Geschäftsführung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen befugt. Im Rahmen dieser Geschäftsführungsbefugnis ist jeder Kommanditist einzeln zur Vertretung der Gesellschaft bevollmächtigt. Die Komplementärin verpflichtet sich, von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach Weisung der Kommanditisten Gebrauch zu machen.

(2) Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis in der Weise aus, dass sie über die zu treffende Maßnahme einen Beschluss fassen. Dann führt ein von ihnen bestimmter Kommanditist die beschlossene Maßnahme im Namen der Gesellschaft aus.

(3) Sofern die Kommanditisten nichts anderes vereinbaren, werden die Beschlüsse der Kommanditisten in der Kommanditistenversammlung gefasst. Die § 6 Abs. 1 bis 3, Abs. 7, Abs. 9 bis 13 finden entsprechend Anwendung.

(4) Die Kommanditistenversammlung beschließt mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Gesellschaftskapitals über alle der Gesellschafterversammlung der Komplementärin zugewiesenen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere

- a.) Feststellung des Jahresabschlusses der Komplementärin und Gewinnverwendung;
- b.) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der Komplementärin;
- c.) Änderung des Gesellschaftsvertrages der Komplementärin, insbesondere Änderungen des Unternehmensgegenstandes, Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
- d.) Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen zwischen Komplementärin und dem bzw. den Geschäftsführer(n) und Erlass einer Geschäftsordnung für den/die Geschäftsführer;
- e.) Verfügung über Gesellschaftsanteilen;
- f.) Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem bzw. den Geschäftsführer(n);
- g.) Weisungen an die Geschäftsführung der Komplementärin;
- h.) Entlastung der Geschäftsführung der Komplementärin;
- i.) Wahl des Abschlussprüfers der Komplementärin.

(5) Beschlüsse und Weisungen der Kommanditistenversammlung gelten nicht, soweit sie den Vorgaben des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) in der jeweiligen Fassung, insbesondere § 7a EnWG, entgegenstehen.

## **§ 8**

### **Jahresabschluss**

(1) Die Komplementärin ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz- sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs unter Beachtung der steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften aufzustellen und prüfen zu lassen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Vorgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet zum 31.12.2013.

(2) Die nach diesen Grundsätzen aufgestellte Bilanz ist maßgeblich für die Gewinn- und Verlustverteilung nach § 9 dieses Vertrages. Sollte sich zum Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung eine zwingende Abweichung von der Handelsbilanz ergeben, ist letztere für die Gewinn- und Verlustverteilung maßgeblich. Die Komplementärin ist nicht am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft beteiligt.

## **§ 9**

### **Gewinn- und Verlustverteilung**

(1) Das sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung ergebende Geschäftsergebnis ist entsprechend dem Verhältnis der Kommanditanteile zu verteilen. Aus dem Geschäftsergebnis ist zunächst der Verlustvortrag auszugleichen. Soweit sich die Beteiligungsverhältnisse im Laufe des Geschäftsjahres ändern, erfolgt eine zeitgerechte Aufteilung des Ergebnisses nach Kalendertagen oder entsprechend einer übereinstimmenden, bis zum Gewinnverteilungsbeschluss zu treffenden Vereinbarung der von der Änderung betroffenen Gesellschafter.

(2) Von dem verbleibenden Gewinn ist der zwanzigste Teil in eine Rücklage einzustellen und auf den Rücklagenkonten zu verbuchen. Die Gesellschafterversammlung kann eine von S. 1 abweichende Gewinnverwendung mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschließen. Der hiernach verbleibende Teil kommt zur Ausschüttung.

(3) Wird ein Bilanzverlust erwirtschaftet, so wird dieser aus den Rücklagen gedeckt. Eine Ausschüttung an die Gesellschafter findet für das jeweilige Geschäftsjahr, in dem der Verlust durch Rücklagen gedeckt wird, nicht statt.

(4) Die Kommanditisten sind - auch im Fall der Liquidation - nicht zum Nachschuss verpflichtet. § 171 HGB bleibt unberührt.

(5) Erhöhungen oder Reduzierungen des Gewerbeertrags der Gesellschaft, welche auf Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben eines Kommanditisten oder auf steuer-



lichen Sonder- und/oder Ergänzungsbilanzen eines Kommanditisten oder auf Zurechnungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG beruhen, treffen im Innenverhältnis der Gesellschaft allein denjenigen Kommanditisten, welcher solche Erhöhungen oder Reduzierungen verursacht hat. Der Gewinn ist vor der Gewinnverteilung entsprechend zu korrigieren, indem die gewerbesteuerliche Erhöhungen oder Reduzierungen des Gewerbeertrags nach vorstehendem Satz 1, multipliziert mit dem im entsprechenden Erhebungszeitraum geltenden Gewerbesteuerhebesatz, dem betroffenen Kommanditisten an- bzw. zuzurechnen sind.

Gesellschafter eines Kommanditisten stehen einem Kommanditisten gleich. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der Beträge, die der Kommanditist der Gesellschaft gemeldet hat und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung der Gesellschaft gefunden haben. Müssen diese Beträge später berichtigt werden, wird im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung der dem Kommanditisten zugewiesene Ausgleich entsprechend korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt.

(6) Abs. (5) ist auf die Erhöhung oder Reduzierung des Gewerbeertrags der Gesellschaft durch die Veräußerung eines Mitunternehmeranteils oder eines Teils eines Mitunternehmeranteils oder durch die Entnahme aus dem Sonderbetriebsvermögen bzw. durch Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen durch einen Kommanditisten entsprechend anzuwenden.

## **§ 10**

### **Verfügungen über Kommanditanteile**

(1) Verfügungen über Kommanditanteile oder Teile davon sind nur zulässig, wenn die übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln ihrer Kapitalanteile zustimmen.

(2) Im Falle der rechtsgeschäftlichen Verfügung über Kommanditanteile an ein mit dem jeweiligen Kommanditisten verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG darf die Zustimmung nur beim Bestehen eines berechtigten Interesses verweigert werden.

(3) Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Gesellschaftsverhältnis ist ausgeschlossen.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsplan**

(1) Die Komplementärin stellt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan (Investitionsplan) und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage eine fünfjährige Finanzplanung beizufügen.

(2) Der Wirtschaftsplan des folgenden Geschäftsjahres nebst Anlage ist bis zum 30.11. des laufenden Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(3) Wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan sind der Gesellschafterversammlung unverzüglich anzuzeigen. Die kommunalrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

## **§ 12**

### **Dauer, Kündigung, Auflösung**

(1) Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung in das Handelsregister und besteht auf unbestimmte Zeit.

(2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf den Schluss eines Geschäftsjahrs, erstmals zum 31.12.2033 gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen. Die Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefes. Sie ist gegenüber der Komplementärin zu erklären. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Der kündigende Kommanditist scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus und ist gem. § 14 abzufinden. Die Abfindung nach § 14 ist von der Gesellschaft, im Fall der Übertragung vom Erwerber zu zahlen. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt oder aufgelöst.

(4) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese zu liquidieren. Liquidator ist der Geschäftsführer der Komplementärin, sofern die Kommanditistenversammlung keinen anderen Liquidator bestellt. Soweit noch weiteres Gesellschaftsvermögen vorhanden ist, wird der Liquidationserlös anteilig entsprechend den Beteiligungsverhältnissen an dem Kommunalwerk unter deren Gesellschaftern aufgeteilt.

## **§ 13**

### **Ausschließung eines Gesellschafters**

(1) Die Gesellschafter können den Ausschluss eines Gesellschafters, die Übertragung seines Anteils auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile oder die Übertragung seines Anteils auf einen Dritten beschließen, wenn es dafür einen wichtigen Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB gegeben hat. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die nach § 3 Abs. 4 dieses Vertrags zu erbringende Einlage nicht oder nicht vollständig geleistet wird. Der betroffene Gesellschafter hat bei dem Beschluss kein Stimmrecht. Mit Zugang des Beschlusses beim ausgeschlossenen Gesellschafter scheidet dieser aus der Gesellschaft aus.

(2) Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt. Wird die alleinige Komplementärin ausgeschlossen, sind die Kommanditisten verpflichtet, rechtzeitig vor Wirksamwerden des Ausscheidens entweder eine juristische Person mit entsprechender Satzung zu gründen und als Komplementärin aufzunehmen oder einen oder mehrere Kommanditisten als Komplementär(e) aufzunehmen. Geschieht dies nicht innerhalb eines Monats ab dem Ausscheiden, ist die Gesellschaft aufgelöst.

## **§ 14**

### **Abfindung**

(1) Ein ausscheidender Gesellschafter erhält eine Abfindung in Höhe des Verkehrswertes des Gesellschaftsanteils. Der Verkehrswert ist dabei durch einen Wirtschaftsprüfer als Gutachter nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung (IDW S1) zu bewerten. Die Bestellung des Gutachters erfolgt im Auftrag der Kommandistenversammlung auf Kosten des ausscheidenden Gesellschafters. Soweit ein Gesellschafter gemäß § 13 dieses Vertrages iVm. § 133 Abs. 2 HGB aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, erhält der ausgeschlossene Gesellschafter 80 % der Abfindung. § 740 BGB wird ausgeschlossen.

(2) Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung rechtswirksam oder unzumutbar ist, ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.

## **§ 15**

### **Rechtsnachfolge**

(1) Tritt per Gesetz oder Rechtsgeschäft ein Rechtsnachfolger an die Stelle eines Gesellschafters, wird die Gesellschaft mit dem Rechtsnachfolger fortgesetzt.

(2) Mehrere Nachfolger sind verpflichtet, den Geschäftsanteil an der Komplementärin innerhalb von sechs Monaten nach der Rechtsnachfolge entsprechend ihrer Rechtsnachfolge in den Kommanditanteil aufzuteilen.

## **§ 16**

### **Informationsrechte**

(1) Jeder Kommanditist ist berechtigt, von der Geschäftsführung Auskunft über die Lage der Gesellschaft insgesamt und über die einzelnen Geschäfte zu verlangen.

(2) Er ist berechtigt, jederzeit Einsicht in den Jahresabschluss sowie die Bücher und Papiere der Gesellschaft zu nehmen sowie Abschriften und Fotokopien zu fertigen. Er ist berechtigt, dieses Recht durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechtsberatenden, wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe wahrnehmen zu lassen, ohne selbst anwesend sein zu müssen.

(3) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel und der Gemeinde Kaufungen alle Rechte für die Prüfung sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel, das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Kassel sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

## **§ 17**

### **Teilunwirksamkeit, Vertragsänderungen**

(1) Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. In gleicher Weise sind etwaige Vertragslücken zu ergänzen.

(2) Soweit nicht im Einzelfall eine andere Form zwingend vorgeschrieben ist, bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.

## **§ 18**

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Auseinandersetzungen der Gesellschafter miteinander und mit der Gesellschaft ist der Sitz der Gesellschaft.

## **§ 19**

### **Kosten**

Die Kosten der Gründung und der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister trägt die Gesellschaft.

**Gesellschaftsvertrag der Gemeindewerk Kaufungen Verwaltungs-GmbH**

**§ 1**

**Firma, Sitz, Dauer**

- (1) Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet:

***Gemeindewerk Kaufungen Verwaltungs-GmbH***

- (2) Sie hat ihren Sitz in Kaufungen.
- (3) Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Durch Auflösung aller Gesellschaften, an der die Gesellschaft beteiligt ist, wird die Gesellschaft aufgelöst.
- (4) Die Gesellschaft verfolgt öffentliche Zwecke im Sinne der Hessischen Gemeindeordnung.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung von Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin der Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG sowie deren Geschäftsführung und Verwaltung. Deren Geschäftsgegenstand ist im Rahmen der kommunalrechtlichen Aufgabenstellung die Versorgung der Verbraucher mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bzw. der Daseinsvorsorge, insbesondere mit Energie.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann.

### § 3

#### Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EURO (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).
- (2) Es wird ein Geschäftsanteil zum Nennbetrag von 25.000 EURO ausgegeben. Dieser wird übernommen von der Städtischen Werke Aktiengesellschaft mit Sitz in Kassel, HRB 2150.
- (3) Auf den Geschäftsanteil ist sofort eine Einlage in voller Höhe zum Nennbetrag in Geld zu leisten.

### § 4

#### Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat bis zu zwei Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschafter können einzelnen oder mehreren Geschäftsführern das Recht verleihen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Sie können auch einzelne oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG, an der die Gesellschaft als Komplementärin beteiligt ist, sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB Alt. 2 befreit.
- (3) Alle Geschäftsführer sind den Weisungen der Gesellschafterversammlung unterworfen; die Geschäftsführer sind insbesondere verpflichtet, bei Geschäften oder Maßnahmen, die nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages, des Gesellschaftsvertrages der Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG, des Geschäftsführervertrages oder aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG bedürfen, vor Durchführung des Geschäftes oder der Maßnahme diese einzuholen. In jedem Fall und ohne Rücksicht auf diese Weisungsbefugnis darf die Geschäftsführung alle über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehenden Rechtsgeschäfte erst nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung tätigen.
- (4) Zu Erklärungen, die den Gesellschaftsvertrag der Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG berühren, insbesondere dessen Kündigung, bedürfen die Geschäftsführer eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafter.

- (5) Die Gesellschafterversammlung kann für einzelne Geschäfte und Maßnahmen Ausnahmen von den Beschränkungen des Absatzes 3 beschließen oder einer bestimmten Art von Geschäften und Maßnahmen allgemein zustimmen. Geschäfte und Maßnahmen, denen die Gesellschafterversammlung bereits im Rahmen von Finanz- und Investitionsplänen zugestimmt hat, bedürfen keiner erneuten Zustimmung. Dies gilt auch für Geschäfte und Maßnahmen, die die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Komplementär einer Kommanditgesellschaft für diese im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis vornimmt.

## **§ 5**

### **Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und zu prüfen, solange die für die kommunalen Gesellschafter zuständige Aufsichtsbehörde keine Ausnahme zugelassen hat. Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu prüfen.
- (2) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel und der Gemeinde Kaufungen alle Rechte für die Prüfung sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel, das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Kassel sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6**

### **Ergebnisverwendung**

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des etwaigen Bilanzgewinnes oder des Jahresüberschusses. Die Gesellschafter haben nur insoweit Anspruch auf die Ausschüttung, als die Gesellschafterversammlung dies beschließt.

## **§ 7**

### **Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Alle von den Gesellschaftern getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Beschlüsse der Gesellschafter sind schriftlich zu protokollieren; § 48 III GmbHG bleibt unberührt.
- (2) Auf die Unwirksamkeit, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen finden die Vorschriften des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung.
- (3) Die Frist für die Geltendmachung der Unwirksamkeit und der Nichtigkeit beträgt zwei Jahre, die Anfechtungsfrist zwei Monate. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Niederschrift für den Gesellschafterbeschluss dem jeweiligen Gesellschafter zugegangen ist.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht anderweitig gesetzlich geregelt, im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht. Die Gesellschafter verpflichten sich, soweit zulässig, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Gleiches gilt bei Vertragslücken.
- (3) Die Gesellschafter verpflichten sich zur Anpassung des Gesellschaftsvertrags an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften des Kommunalrechts, soweit nicht gesellschaftsrechtliche Regelungen entgegenstehen.
- (4) Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

## **§ 9**

### **Kosten**

Die Gesellschaft trägt die Kosten und Steuern der Gründung. Dazu gehören die Kosten der steuerlichen Beratung, Notarkosten, Eintragungs- und Bekanntmachungskosten.

Der Betrag dieser Gründungskosten wird auf bis zu 3.000,00 EURO insgesamt festgelegt.